

MKGE 6 Nr. 81

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_81

FR: ATMC 6 n° 81

IT: STMC 6 n. 81

Volltext

193 Nr. 81 vom Statthalteramt Luzern-Stadt wegen übertretung des Art. 59 MFG mit Fr. 140.- gehüsst worden (BGE 77 IV 108). Zu einer Erhöhung der Strafe, insbesondere zur Ausfallung einer Busse, wie der Auditor sie beantragt, besteht jedoch kein Anlass. Die vom Divisionsgericht ausgefallten 45 Tage Gefangnis sülmen nehst den anderen Vergehen auch das Führen in angetrunkenem Zustande in ange- messener Weise. Zu herücksichtigen ist insbesondere, dass diese Tat, soweit sie zur Beschädigung des Lastwagens und zur konkreten Gefahr- dung des V erkehrs geführt hat, schon durch Anwendung der Art. 73 und 169 his MStG abgegolten wird und daher bei der Strafzumesstmg gemass Art. 49, Ziff. 1, Abs. 1 MStG als hesonderes Vergehen ohnehin nur inso- weit in Betracht fällt, als H. auch ausserhalb der beiden Unfallstellen in angetrunkenem Zustande geführt hat, ohne dahei Schaden anzurich .. ten oder jemanden konkret zu gefahrden. (8. März 1955, Auditor e. D. G. 11 i. S. H.) 81. Das Verhot des überholens an Strassenkreuzungen (Art. 26, Ahs. 3 MFG) gilt nicht hei der Einmündung eines Feldweges (Erw. 1, Ahs. 1). - Fahrlassige Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 169 his, Ziff. 2 MStG) und fahrlassige Verschleuderung von Mate- rial (Art. 73, Ziff. 1 MStG), begangen durch übertretung des Art. 25, Abs. 1 MFG und V erletzung einer allgemeinen V orsichtspflicht heim überholen eines mit gestelltem Richtungsanzeiger gegen links in einen Feldweg abhiegenden ~-,ahrzeuges (Erw. 1, Ahs. 2, Erw. 2). - Vorsichtspflicht des nach links Abhiegenden (Erw. 3, 4); leiehter Fali (Art. 73, Ziff. 2, 169 his, Ziff. 2 MStG) (Erw. 5). L'interdiction de dépasser aux croisées de route ne s'applique pas au débouehé d'un ehemin de dévestiture (art. 26, al. 3 LA) (cons. 1, al. 1). - F au te de celui qui dépasse une voiture don t le condueteur manifeste l'intention d'ohliquer à gauehe pour emprun- ter un ehemin de eampagne (art. 25, al. 1 LA, art. 169 his, 73 CPM) (cons. 1, al. 2, eons. 2). - Mesures de précautions à prendre par le eondueteur qui veu t se déplaee à gauehe (eons. 3, 4) ; cas de peu de gravité (art. 73, eh. 2, 169 his, eh. 2 CPM) (cons. 5). 11 divieto di sorpasso ai erocevia (art. 26, al. 3 LA) non vale per lo shoeeo di una strada di calnpagna (cons. 1, al. 1). - Pertur- hamento colposo della circolazione puhhliea (art. 169 his, cif. 2 CPM) e sperpero colposo di materiali (art. 73, cif. 1 CPM), eom- messi eon violazione dell'art. 25, al. 1 LA e di una norma generale di prudenza, piu preeisamente con il sorpasso di un veieolo il eui eondueeente aveva tempestivamente esposto l'indieatore sinistro di

Nr. 81 194 direzione e manifestata cosi l'intenzione di imhoccare una strada di campagna a sinistra (cons. 1, al. 2, cons. 2). - Dovere di prudenza per il conducente eh e in tende deviare a sinistra (cons. 3, 4) ; caso di poca gravità (art. 73, cif. 2, 169 his, cif. 2 CPM) (cons. 5). Motf. B. führte am Morgen des 2. April 1954 bei leichtem Regen seinen l(ompagniekommandanten lmit einem linksgesteuerten Militiir- jeep vom Bahnhof J(iesen nach einem etwa 1 km nordwestlich l(iesen in einem Gehoft eingerichteten J(ommandoposten. Um dahin zu gelan- gen, beabsichtigte er, von der Hauptstrasse Thun-Bern in einen nach links abzweigenden Feldweg einzubiegen. Da die Abzweigung in

der Morgendämmerung nicht leicht zu erkennen war und er ihren Ort nicht genau kannte, stellte er den linken Richtungsanzeiger früh, möglicherweise schon in etwa 300 m Entfernung, und hielt sich der Abzweigung nur langsam. Bevor er sie erreichte, fuhr ihm etwa um 0550 von hinten Oberstlt. R. nach, der am Steuer eines Militärpersonenwagens mit abgeblendeten Scheinwerfern auf der Fahrt von Hünibach nach Romont war. Oberstlt. R. bemerkte den Richtungsanzeiger des Jeeps, warnte durch ein Hornsignal, durch Ein- und Ausschalten des Volllichtes und wieder mit dem Horn. Obschon B. auf diese Signale nicht reagierte, weil er sie nicht wahrnahm, erhöhte Oberstlt. R. die Geschwindigkeit und fuhr links, in der Absicht, den Jeep zu überholen. Den Feldweg, den B. benutzen wollte, bemerkte er nicht. Er nahm an, der Richtungsanzeiger des Jeeps sei grundlos gestellt, der Fahrer habe ihn zu senken vergessen. Als der Personenwagen dem anderen Fahrzeug schon so nahe war, dass er nicht mehr rechtzeitig hätte angehalten werden können, bog B. nach links gegen den Feldweg hin ab. Der Jeep wurde hinten links vom Personenwagen angefahren, überschlug sich über das linke Bord der Strasse und erlitt einen Schaden von etwa Fr. 1400.-. Am Personenwagen, der zum Teil ebenfalls nach links in die Wiese hinaus geriet, entstand ein Schaden von etwa Fr. 3600.-. Verletzt wurde niemand. Das Divisionsgericht sprach beide Führer von der Anklage der fahrlässigen Verschleuderung von Material und der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs frei, erteilte dagegen Oberstlt. R. wegen leichter Fülle einen Verweis. R. führte Reklamationsschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung dieser Disziplinarstrafe. Der Auditor seinerseits bestreute sich mit dem Antrag, B. sei im Sinne der Anklage schuldig zu erklären und zu Gefängnis zu verurteilen. I. Art. 26, Abs. 3 MFG verbietet den Motorfahrzeugführer, an Strassenkreuzungen zu überholen. Als Kreuzung im Sinne dieser Bestimmung gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch die Stelle, an der eine Strasse in eine andere einmündet (BGE 64 II 317,

195 Nr. 81 75 IV 29, 128, 79 IV 70), dagegen nicht der Ort, an dem ein blosser Feldweg sich mit einer Strasse vereinigt (BGE 64 II 318). Das Überholen an der Einmündung des Feldweges, in den der Fahrer des Jeeps einzufahren beabsichtigte, war daher nicht schon an sich verboten. Das entband jedoch den Fahrer des Personenwagens nicht der Pflicht, mit aller nach den Umständen gebotenen Umsicht zu erwagen, ob das Überholen nicht zu einem Unfall führen könnte. Das ergibt sich aus Art. 25, Abs. 1 MFG, der den Fahrer verpflichtet, überall da, wo das Fahrzeug Anlass zu Verkehrsstörung oder Unfällen bieten könnte, den Lauf zu massigen oder notigenfalls anzuhalten. Die gleiche Sorgfaltspflicht ist aber auch unmittelbar aus Art. 169 Abs. 1 und Art. 73 MStG abzuleiten, die dem Wehrmannen verbieten, den öffentlichen Verkehr auf der Strasse zu stören bzw. die ihm dienstlich anvertrauten Sachen zu beschädigen. An der Auffassung, jedes Verbot im öffentlichen Verkehr sei erlaubt, wenn das Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und die zugehörigen Verordnungen es nicht ausdrücklich verboten (MIG 3 Nr. 128 S. 266 f.), kann nicht festgehalten werden. Sie widerspricht dem Art. 15, Abs. 3 MStG, wonach pflichtwidrig unvorsichtig handelt, wer die nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen gebotene Vorsicht nicht beobachtet, also nicht etwa nur, wer eine geschriebene besondere Norm übertritt. Auch das Bundesgericht stellt auf dem gleichen Boden. Wenn es früher entschieden hat, ein Verbot, das den eidgenössischen Verkehrsregeln entspreche, können nicht im Sinne des kantonalen Rechts fahrlässig sein (BGE 61 I 214, 66 I 323, 67 I 319), so war das lediglich ein Ausfluss des Satzes, dass Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht (Art. 2 Übergangsbst. BV). Heute da der Begriff der Fahrlässigkeit ein eidgenössischer ist, sieht es den Massstab, den der

Strassenh utzer anzuwenden hat, um Leih, Lehen und Vermogen anderer vor Gefahr und Schaden zu he- wahren, nicht allein in den Regeln des Motorfahrzeuggesetzes und der zugehörigen V erordnungen, sondern erklart es den F hrer eines Motor- fahrzeuges z. B. der fahrlassigen Tottung auch schuldig, wenn er nicht eine Verkehrsvorschrift, sondern eine allgemeine V orsichtspflicht ver- letzt, vorausgesetzt dass sein V erhalten im Lichte jener Vorschriften nicht geradezu rechthinassig ist (BGE 78 IV 75). Die gegenteilige Auf- fassung wird denn auch den Verhältnissen der heutigen Zeit nicht ge- recllt. Die Sicherheit von Menschen und Sachen ware nicht gewahrlei- stet, wenn im Verkehr alles als erlaubt zu gelten hatte, was die Sonder- gesetzgebung nicht ausdr cklich verhietet. 2. Oberstlt. R. hat seine Sorgfaltspflicht verletzt. Seine Annahme, d er F hrer des J eeps wolle g ar ni eh t abbiegen, sondern habe nach einen1 fr her erfolgten Ahschwenken den Richtungsanzeiger zu senken ver- gessen, war leichtfertig. W eder die Tatsache, dass der J eep ungewohn- Nr. 81 196 lich lange trotz gestellten Richtungsanzeigers geradeaus fuhr, noch der Umstand, das s Oberstlt. R. keine seitliche V erkehrssader sah, entschuldigt sie. Er hatte bedenken sollen, dass von  berlandstrassen vielerorts an nicht leicht erkennharer Stelle W ege abzweigen, die ins Feld hinaus oder zu Bauernhofen f hren. Als Offizier muss er auch gewusst haben, dass Militarjeeps oft solche W ege ben tzen. Die  berlegung, dass der F hrer des J eeps die Lage eines solchen W eges ni eh t genau kenne un d aus diesem Grunde ungewohnlich lange mit gestelltem Richtungsanzeiger fahre, lag f r ihn umso naher, als der Jeep nur langsam fuhr und Motorfahrer im Dienste sich oft in einer ihnen nicht genau bekannten Gegend be- wegen. Oberstlt. R. hatte daher unter Herabsetzung seiner Geschwindig- keit seinerseits mit aller Aufmerksamkeit nac11 einer Ahzweigung Aus- schau h_alten sollen. Er hatte sie sogut sehen konnen, wie B. sie gefunden hat. Dieser V orsichtspflicht ware er n ur enthoben gewesen, wenn er llatte  berzeugt sein d rfen, dass der F hrer des J eeps seine W arnsignale wahrgenommen und beherzigt habe. Das verstand sich aber nicht von selbst. Di e Hornsignale konnten in1 Larm, den der J eep verursachte, iiberhört werden, und auch auf die Wirkung des Lichtsignals durfte Oberstlt. R. sich nicht verlassen, da es in der Morgendamnlerung zu wenig auffiel. Irgendwelche Reaktion auf die Signale hin konnte er nicht feststellen, z. B. ein Senken des Richtungsanzeigers, wie es nahe gelegen hatte, wenn seine Annahme, der F hrer des J eeps wolle g ar ni eh t abbie- gen, richtig gewesen ware. Durch sein pflichtwidriges Verhalten hat Oberstlt. R. die Störung des öffentlichen Verkehrs und die dadurch entstandene konkrete Gefahr f r Leib un d Leben de r Insassen des J eeps sowie d en Schladen an den1 ihn1 dienstlich anvertrauten Personenwagen fahrlassig verursacht. Der Fali ist angesichts des Grades der Fahrlassigkeit, der Dringlich- keit der Gefahr und der Hohe des eingetretenen Schadens nicht leicht. Die Ausfallung einer Gefangnisstrafe hatte sic11 gereclltfertigt. Das V er- hot der reformatio in pejus steht dem jedoch im Wege. Es muss hei der Abweisung der Beschwerde sein Bewenden haben. 3. Daraus, dass die Vollzielungsverordnung zum Bundesgesetz  her den :1\motorfahrzeug- und Fahrradverkehr dem nach links Abbiegenden lediglich vorschreibt, di e Richtungsanderung anzuzeigen (Art. 7 5, Ahs. 1, li t. b) und einem gleichzeitig entgegenkommenden Fahrzeug den Vor- tritt zu lassen (Art. 47), schliesst das Divisionsgericht zu Unrecht, den Abbiegenden treffe keine weitere Vorsichtspflicht. Mag er gegen ber eine1n gleichzeitig von hinten konlmenden Fahrzeug das Vortrittsrecht haben, wie das bei Strassenkreuzungen (Einin ndungen) zutrifft., oder mag es ihm fehlen, wie das Bundesgericht f r das Abbiegen in Privat- wege, Garageeinfahrten und dergleichen entschieden hat (BGE 76 IV 58, 78 IV 183)., ist er gehalten, nicht n ur die beabsichtigte Richtungsan-

197 Nr. 81 derung anzuzeigen, sondern auch alle weitere zmnuthare Sorgfalt anzuwenden, die nach den Umständen zur Verhütung eines Unfalles gehoten ist. Das verlangt Art. 25, Abs. 1 MFG, der jeden Führer, sei er vortrittsberechtigt oder nicht, zur Massigung der Geschwindigkeit oder zum Anhalten verpflichtet, wenn es zur Verhütung einer Verkehrsstörung oder eines Unfalles nötig ist, und ergiht sich, wie bereits ausgeführt, auch aus Art. 169 Abs. 1 und 73 MStG. 4. Indem Motf. B. den Richtungsanzeiger stellte und nach vorn beobachtete, genügte er seiner Pflicht nicht. Er hatte sich überzeugen sollen, ob auch von hinten keine Gefahr drohe, umso mehr als er nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts damit zu rechnen musste, dass ein von hinten kommender den Vortritt beanspruchen würde. Auch der Umstand, dass die Einmündung dieses Weges nicht schwer zu erkennen war, drängte diesen Schluss auf. Dass B. den Rückhlickspiegel verstellte, um durch die Scheinwerfer von hinten kommender Fahrzeuge nicht geblendet zu werden, entschuldigt ihn nicht. Er hatte vor dem Abbiegen entweder den Spiegel so zu stellen, dass er ihn etwas nützte, oder dann war er verpflichtet, seitwärts zum offenen Fahrzeug hinauslehnend nach hinten zu blicken. In der Untersuchung hat er denn auch eingestanden und anerkannt, dass er das hatte tun sollen. Dass die Kleidung und Ausrüstung (Prantomantel, Patronentaschen usw.) ihm die Bewegung erschwerten, entschuldigt ihn nicht. Die Beschwerde des Auditors ist daher gutzuheissen und das angefochtene Urteil gegenüber B. aufzuheben. 5. Der Grad der Fahrlässigkeit und der eingetretene Erfolg würden an sich auch gegenüber B. die Ausfallung einer Gefängnisstrafe rechtfertigen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass B., da er ausser Dienst nur selten Motorfahrzeuge führt, nur geringe Erfahrung hatte. Auch hat er die Tat nicht aus Draufgangerei und einer rücksichtslosen Einstellung gegenüber anderen Strassenbenützern begangen, sondern weil er glaubte, sein Fahrzeug sei allein am Orte und gefährde niemanden, umso mehr als er durch Stellen des Richtungsanzeigers seine Absicht ordnungsgemäss angezeigt hatte. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich nicht, ihn strenger zu bestrafen als Oberstlt. R., der im Führen von Motorfahrzeugen sehr erfahren ist, durch den herausgestellten Richtungsanzeiger des Jeeps gewarnt war und seine Tat unter dem Einfluss eines unverständlichen Denkfehlers und aus Ungeduld gegenüber dem anderen Strassenbenützer begangen hat. B. ist daher wie der Offizier von der Anklage des fahrlässigen Missbrauchs und der fahrlässigen Verschleuderung von Material sowie von der Anklage der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs freizusprechen und wegen leichter Fahlfälle disziplinarisch mit einem Verweis zu bestrafen. (8. März 1955, R. e. D. G. 3 und Auditor e. D. G. 3 i. S. B.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.